

Satzung

Abtsdorfer Carneval Club e.V. mit Sitz in Abtsdorf

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Abtsdorfer Carneval Club e.V.“
Abkürzung: ACC

(2) Der Sitz des Vereines ist 06888 **Lutherstadt Wittenberg /Ortsteil Abtsdorf**

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

(1) Der Abtsdorfer Carneval Club e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und des Tanzes. Damit wird der Erhaltung des kulturellen Brauchtums Genüge getan.

(3) Eine besondere Aufgabe ist es, den Abtsdorfer Karneval als eine kulturelle Tradition des Ortes, auch weiterhin mit Leben zu erfüllen. (Gründung 1977)

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Durchführung von Kinder-, Jugend- und Seniorenkarnevalveranstaltungen
- b) Durchführung von Karnevalveranstaltungen während einer Karnevalssaison
- c) Unterstützung des Ortsteiles Abtsdorf der Lutherstadt Wittenberg und deren örtlichen Vereine bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen .

(8) Öffentliche Karnevalveranstaltungen dürfen nur innerhalb einer Session durchgeführt werden. Eine Karnevalssession beginnt am 11.11. des laufenden Jahres und endet am Aschermittwoch des folgenden Jahres.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern .
- (3) Personen, die sich in besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vereinsvorstand in Absprache mit dem Elferrat zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder , sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an der Programmgestaltung und am Vereinsleben teilnehmen. Aktive Mitglieder teilen sich in folgende Sektionen: Elferrat, Große Funkengarde, Kleine Funkengarde, Kindertanzgruppe, Karnevalspolizei, Dekorationsgruppe, Technikgruppe und Fundus.
Die Aufzählung der Sektionen ist nicht abschließend.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv an der Programmgestaltung beteiligen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand gemeinsam mit dem Elferrat. Ablehnungsgründe brauchen nicht benannt werden, die Entscheidung des Vorstandes ist verbindlich.
- (2) Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis zum Ende einer Session oder spätestens zum 31.03. eines Jahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.07. des Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich erst zum Ende einer Session erfolgen oder spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen sich zu äußern.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen finanziellen Mitteln sind ausgeschlossen.

(8) Alle Mitglieder haben die Pflicht, beim Ausscheiden aus dem ACC, alle dem Verein gehörenden Materialien, insbesondere Kostüme und Ornate, unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Elferrat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren und passive Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Das Thema und das Motto einer Session wird von den im Programm auftretenden Mitgliedern bestimmt.

(3) Alle Mitglieder des ACC sind verpflichtet, mit dem Vermögen des Vereines (Kostüme, Technik, Dekoration und weiteren Werten) sorgfältig und sparsam umzugehen.

(4) Die Mitglieder des ACC haben das Recht

- a) aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Programme teilzunehmen
- b) in den Mitgliederversammlungen und Elferratssitzungen ihre Meinung zu äußern und auch Kritik zu üben.
- c) an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen, und auch selbst gewählt zu werden.
- d) die vereinseigenen Einrichtungen unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen.

(5) Die Mitglieder des ACC haben die Pflicht

- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Elferrates umzusetzen
- b) die vorliegende Satzung, nach Anerkennung durch Beschluss, einzuhalten und mit Leben zu erfüllen.
- c) die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern
- d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Neu eingetretene Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter den selben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

(5) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des ACC

(1)Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2)Höchstes Organ des ACC ist die Mitgliedervollversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin
- e) dem Beisitzer

Es handelt sich hierbei zugleich um den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2)Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4)Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach einer Karnevals-session statt. – Vollversammlung –

(2)Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn :

- a) der Vorstand dies für erforderlich hält
- b) mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies beantragen

(3)Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch schriftliche Einladungen, unter Beifügung der Tagesordnung, wenigstens 1 Woche vor Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1)Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2)Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vermögen; Vereinskonto

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Der ACC richtet ein Konto bei einem Kreditinstitut ein.
Verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen ist der Schatzmeister.
- (3) Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto sind der Schatzmeister und der Präsident. Beide sind einzelverfügungsberechtigt.

§12 Revision

- (1) Verantwortlich für die Revision ist der Elferrat. Er kontrolliert die Führung der Finanzen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung.
- (2) Der Schatzmeister legt jährlich auf der Vollversammlung die Finanzen offen.
- (3) Nach jedem Ende eines Geschäftsjahres zeichnen der Präsident und ein Mitglied des Elferrates die korrekte Finanzführung ab.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Abtsdorf der Lutherstadt Wittenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kultur und Sport zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 08.03.2015 auf der Mitgliedervollversammlung beschlossen. Damit ist die alte Satzung (Fassung vom 15.03.2009) ungültig.

.....
Präsident

.....
Vizepräsident

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer

.....
Beisitzer

Mitglieder: